

Das versuchte Begehungsdelikt

Aufbau / Probleme

Versuch (§§ 22, 23)

Strafgrund des Versuchs

1. Objektive Theorie - objekt Rechtsgutsgefährdung
 2. Subjektive Theorie – Betätigung des rechtsfeindlichen Willens
 3. (hM) Objektiv-subjektive Theorie – Manifestation des rechtsfeindlichen Willens, welche einen rechtzerschütternden Eindruck vermittelt
-

Übersicht versuchtes Begehungsdelikt

I. Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. **Subjektiver Unrechtstatbestand**

- => (bedingter) Vorsatz bzgl aller objektiver TBM
 - => u ggf besondere subjekt TBM
 - => „Hinreichende Entschiedenheit“ des Tatentschlusses
-

Übersicht versuchtes Begehungsdelikt

I. Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Unrechtstatbestand
 2. Objekt. Unrechts-TB: **Unmittelbares Ansetzen (§ 22)**
-

Übersicht versuchtes Begehungsdelikt

I. Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Unrechtstatbestand
 2. Objekt. Unrechts-TB: **Unmittelbares Ansetzen (§ 22)**
 - => Beurteilungsgrundlage: „nach seiner Vorstellung“
 - => Beurteilungsmaßstab
 - keine weiteren „Teilakte“
 - konkrete Gefährdung des Rechtsgutsobjekts
 - Eindringen in die räuml Schutzsphäre des Opfers
 - „Jetzt-geht‘s-los“
-

Übersicht versuchtes Begehungsdelikt

I. Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Unrechtstatbestand
2. Objekt. Unrechts-TB: **Unmittelbares Ansetzen (§ 22)**

BGHSt 30, 363, 364: „...wenn er Handlungen vornimmt, die **nach seinem Tatplan** der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind, **in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden** und das geschützte Rechtsgut - nach der Vorstellung des Täters - **in eine konkrete Gefahr** bringen.“

Bärwurzelfall (BGHSt 43, 177)

Täter war Opfer von Einbrechern geworden; er stellt daraufhin vergifteten Schnaps gut sichtbar im Flur bereit und nimmt es (zumindest) in Kauf, dass die Einbrecher wiederkommen, von dem vergifteten Schnaps trinken und sterben. Später entfernt er die Flasche auf Anweisung der Polizei (die in seinem Haus auf die Einbrecher wartet).

(P) Unmittelbares Ansetzen?

=> Vornahme/Beendigung der Täterhandlung

=> Opfer begibt sich in Wirkungsbereich des Tatmittels/der Falle

=> Alternativformel: entweder wird Geschehen aus der Hand gegeben oder das Opfer trifft auf die Falle

§ 23 III und verwandte Fälle

=>(einfacher) untauglicher Versuch

=> grob unverständiger Versuch (§ 23 III)

=> (strafloser) irrealer Versuch (Voodoo-Zauberei etc)

=> (strafloses) Wahndelikt
